



DER PRÄSIDENT DES LANDTAGS VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Forum Notfallrettung
in Stuttgart
Herrn Eberhard Schif
Liststraße 66
70180 Stuttgart

Stuttgart, 5. Juni 2008

**Petition 14/01818; Bürgerinitiative Rettungsdienst, Joachim Spohn,
70771 Leinfelden-Echterdingen und Forum Notfallrettung in Stuttgart,
Eberhard Schif, 70180 Stuttgart;
Verbesserung der Notfallrettung durch Änderung/Novellierung des
Rettungsdienstgesetzes und des Rettungsplanes des Landes Baden-
Württemberg**

Sehr geehrter Herr Schif,

ich habe Ihre oben genannte Petition auf Anregung des Petitionsausschusses zur weiteren Behandlung dem Sozialausschuss zugeleitet.

Dieser hat sich in seiner 17. Sitzung am 17. April 2008 gemeinsam mit dem beigefügten Antrag der Abg. Ursula Haußmann u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales – Hilfsfristen im Rettungsdienst in Baden-Württemberg – Drucksache 14/2495 – mit Ihrer Eingabe befasst.

Beigefügt erhalten Sie die Beschlussempfehlung und den Bericht des Sozialausschusses, Drucksache 14/2728 Nr. 32, der der Landtag in seiner 46. Sitzung am 5. Juni 2008 zugestimmt hat.

Der Drucksache 14/2728 Nr. 32 können Sie entnehmen, dass Ihre Eingabe der Regierung als Material überwiesen wurde. Außerdem dokumentiert diese Drucksache detailliert die Beschlüsse und Beratungen des Sozialausschusses.

Die Drucksache 14/2495 sowie in Kürze die Drucksache 14/2728 können Sie auch im Internetangebot des Landtags „www.landtag-bw.de“ unter der Rubrik „Dokumente/Parlamentsdokumentation“ abrufen, wenn Sie die jeweilige Drucksachenummer eingeben.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung insgesamt abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Straub'.

Peter Straub

Anlagen

Antrag

der Abg. Ursula Haußmann u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Hilfsfristen im Rettungsdienst in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob nach Auffassung der Landesregierung eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist in 24 der 37 Rettungsdienstbereichen des Landes (vgl. Drucksache 14/2178) die vom Landes-Rettungsdienstgesetz geforderte bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes in Frage stellt;
2. welche Maßnahmen die zuständigen Bereichsausschüsse in den Rettungsdienstbereichen, in denen die gesetzlichen Vorgaben zu Hilfsfristen zurzeit nicht eingehalten werden, eingeleitet haben, um künftig die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten;
3. ob die Landesregierung bereit ist, insbesondere in den Rettungsdienstbereichen auf die Einleitung rascher Maßnahmen zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfrist zu drängen, in denen die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist derzeit deutlich unterschritten werden (Einhaltung der Hilfsfrist in weniger als 90 Prozent der Einsätze);
4. in welchen Rettungsdienstbereichen integrierte Leitstellen bestehen und ob es hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfristen Unterschiede zwischen Rettungsdienstbereichen mit und ohne integrierte Leitstellen gibt.

II.

bis zum 30. Juni 2008 dem Landtag eine Konzeption vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist künftig in allen Rettungsdienstbereichen eingehalten werden.

11. 03. 2008

Ursula Haußmann, Altpeter, Rudolf Hausmann, Staiger, Wonnay SPD

Begründung

Offenkundig werden in Baden-Württemberg die gesetzlichen Hilfsfrist-Vorgaben des Landes-Rettungsdienstgesetzes (RDG) von 10, höchstens 15 Minuten in 95 % aller Einsätze im Zeitraum eines Jahres im gesamten Rettungsdienstbereich in der Mehrzahl der Regionen des Landes nicht eingehalten. Diese gesetzliche Vorgabe wurde im Jahr 2006 in 24 der 37 Rettungsdienstbereiche unterschritten. Teilweise sind die Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben dramatisch: Freudenstadt: 84,3 %; Heidenheim: 85,3 %; Waldshut: 85,6 %.

Die Landesregierung gibt an, dass alle paritätisch mit Vertretern der Kosten- und Leistungsträger besetzten Bereichsausschüsse, in deren Zuständigkeitsbereich die Hilfsfrist nicht eingehalten wurde, mitgeteilt haben, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist eingeleitet oder ins Auge gefasst wurden.

Des Weiteren hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sie die unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern und Stadtkreisen in ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörden gebeten hat, den Erfolg dieser Maßnahmen zu überwachen und künftig sicherzustellen (vgl. Drucksache 14/2178).

Angesichts der Bedeutung eines funktionierenden Rettungswesens für die medizinische Versorgung hat die vorliegende Initiative zum Ziel, von der Landesregierung eine Konzeption einzufordern, mit der sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist künftig in allen Rettungsdienstbereichen eingehalten werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. April 2008 Nr. 51-0141.5/14/2495 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob nach Auffassung der Landesregierung eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist in 24 der 37 Rettungsdienstbereichen des Landes (vgl. Drucksache 14/2178) die vom Landes-Rettungsdienstgesetz geforderte bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes in Frage stellt;

Die Hilfsfrist ist eine planerische Größe. Die in Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Noll FDP/DVP – Drucksache 14/2178 – vom Ministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilten Überschreitungen der Hilfsfrist sind im bundesweiten Vergleich wie folgt zu bewerten: Nach einem Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen vom August 2007 (Leistungen des Rettungsdienstes 2004/05) wird die *Eintreffzeit von 15 Minuten in 95 % der Fälle* bundesweit in 91,4 % der Einsätze erreicht, wohingegen dieser Wert in Baden-Württemberg im Vergleichszeitraum der Jahre 2004/05 bei 93,92 % der Einsätze liegt. Die Hilfsfristeneinhaltung ist damit in Baden-Württemberg deutlich besser als der Bundesdurchschnitt. In den Rettungsdienstbereichen, in denen die Hilfsfrist derzeit nicht eingehalten werden kann, ist es Aufgabe der paritätisch mit Vertretern der Kosten- und Leistungsträger im Rettungsdienst besetzten Bereichsausschüsse, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2. welche Maßnahmen die zuständigen Bereichsausschüsse in den Rettungsdienstbereichen, in denen die gesetzlichen Vorgaben zu Hilfsfristen zurzeit nicht eingehalten werden, eingeleitet haben, um künftig die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten;

Von den Bereichsausschüssen in den Rettungsdienstbereichen, in denen die Hilfsfrist nicht eingehalten worden ist, sind unterschiedliche Vorgehensweisen zur Findung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe mitgeteilt worden. Bei der Thematisierung möglicher Schritte in den Bereichsausschüssen wird beispielsweise auf im Auftrag des Bereichsausschusses bereits erstellte Gutachten zurückgegriffen bzw. die Einsetzung von Arbeitsgruppen mit dem Ziel, die Sicherstellung der Hilfsfristeneinhaltung zu gewährleisten, mitgeteilt.

Als konkrete Abhilfemaßnahmen wurden von Bereichsausschüssen organisatorische Verbesserungen (Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung, Verkürzung der Ausrückzeiten, Überprüfung der Funkgeräte aller Einsatzmittel, Veränderung von Einsatzzeiten der Rettungsmittel, Verlegung von Fahrzeugen) und Ausweitungen von Vorhaltungen (zusätzliche Bereitstellung von Fahrzeugen, Ausweitung der Vorhaltezeiten eingesetzter Fahrzeuge) genannt.

Zu den vom Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Stuttgart veranlassten Maßnahmen hat das Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Reinhard Löffler und Andrea Krueger CDU – Drucksache 14/2427 – bereits berichtet.

3. ob die Landesregierung bereit ist, insbesondere in den Rettungsdienstbereichen auf die Einleitung rascher Maßnahmen zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfrist zu drängen, in denen die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist derzeit deutlich unterschritten werden (Einhaltung der Hilfsfrist in weniger als 90 Prozent der Einsätze);

Die Bereichsausschüsse unterliegen der Rechtsaufsicht. Rechtsaufsichtsbehörden sind die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörde, die Regierungspräsidien als höhere sowie das Ministerium für Arbeit und Soziales als oberste Aufsichtsbehörde. Die Regierungspräsidien sind vom Ministerium für Arbeit und Soziales bereits angewiesen, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, damit bestehende Defizite bei der Hilfsfristeneinhaltung durch die zuständigen Bereichsausschüsse abgestellt werden, und sich über das von der unteren Verwaltungsbehörde (Stadt- bzw. Landkreis) und dem Bereichsausschuss Veranlasste berichten zu lassen. Es wurde klargestellt, dass die Hilfsfristeneinhaltung gegebenenfalls vorläufig durch Aufstockung der entsprechenden Vorhaltungen sicherzustellen ist, sofern eine fundierte Analyse möglicher Verbesserungspotenziale (z. B. durch Erteilung von Aufträgen für erforderliche Gutachten) längere Zeit in Anspruch nehmen sollte. Die Regie-

rungspräsidien sind ferner instruiert, sich künftig über die Auswertungsergebnisse bezüglich der Hilfsfristen und die diesbezüglichen Beratungen der Bereichsausschüsse, die zumindest jährlich zu erfolgen haben, berichten zu lassen.

Neben den veranlassten aufsichtlichen Schritten sollen fachliche Hilfestellungen erfolgen, die die Bereichsausschüsse bei ihren Aufgaben unterstützen. Wie vom Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Noll FDP/DVP – Drucksache 14/2178 – bereits mitgeteilt wurde, hat der Landesausschuss für den Rettungsdienst als oberstes Steuerungs- und Planungsgremium im Rettungsdienst bereits frühzeitig die von ihm eingerichtete Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit beauftragt, Hinweise zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfrist für die Bereichsausschüsse dergestalt zu erarbeiten, dass organisatorische Wirkbereiche wie z. B. das Ausrückverhalten, die bestehenden Alarmierungswege und die Leitstellen-„Intelligenz“ optimiert werden. Die Leistungsträger im Rettungsdienst haben angekündigt, in Kürze ein Empfehlungspapier zur Abstimmung in der Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit vorzulegen.

4. in welchen Rettungsdienstbereichen integrierte Leitstellen bestehen und ob es hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfristen Unterschiede zwischen Rettungsdienstbereichen mit und ohne integrierte Leitstellen gibt.

Von Integrierten Leitstellen werden derzeit alle Rettungsdienstbereiche außer Breisgau-Hochschwarzwald, Enz, Esslingen, Heilbronn, Karlsruhe, Ludwigsburg, Mittelbaden und Tübingen disponiert.

Hilfsfristüberschreitungen sind sowohl in Bereichen mit Integrierter Leitstelle als auch in Bereichen mit getrennten Leitstellen festzustellen. Die Einrichtung Integrierter Leitstellen als gesetzlichem Regelfall verfolgt in erster Linie Sicherheits- und Effizienzaspekte. Die Organisationsform der jeweiligen Leitstelle spielt unter den für die Einhaltung der Hilfsfrist relevanten Parametern grundsätzlich eine eher untergeordnete Rolle. Weit wichtiger sind demgegenüber die im jeweiligen Rettungsdienstbereich vorgehaltenen Rettungsmittel und deren personelle Besetzung.

II. bis zum 30. Juni 2008 dem Landtag eine Konzeption vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist künftig in allen Rettungsdienstbereichen eingehalten werden.

Die erforderlichen Schritte zur Sicherstellung der Hilfsfristeinhaltung in allen Rettungsdienstbereichen sind – wie oben unter Ziffern I. 2 und I. 3 dargestellt – vom Ministerium für Arbeit und Soziales bereits veranlasst.

Dr. Stolz
Ministerin für Arbeit und Soziales

Sozialausschuss

32. Zu

- a) dem Antrag der Abg. Ursula Haußmann u. a. SPD und der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales – Drucksache 14/2495 – Hilfsfristen im Rettungsdienst in Baden-Württemberg
- b) der Eingabe der Bürgerinitiative Rettungsdienst und des Forums Notfallrettung in Stuttgart vom 7. November 2007 (Petition 14/1818) – Verbesserung der Notfallrettung durch Änderung/Novellierung des Rettungsdienstgesetzes und des Rettungsplanes des Landes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. Abschnitt I des Antrags der Abg. Ursula Haußmann u. a. SPD – Drucksache 14/2495 – für erledigt zu erklären;
2. Abschnitt II des Antrags der Abg. Ursula Haußmann u. a. SPD – Drucksache 14/2495 – abzulehnen;
3. die Eingabe der Bürgerinitiative Rettungsdienst und des Forums Notfallrettung in Stuttgart vom 7. November 2007 (Petition 14/1818) der Regierung als Material zu überweisen.

17.04.2008

Die Vorsitzende und Berichterstatterin:

Lösch

Bericht

Der Sozialausschuss beriet den Antrag Drucksache 14/2495 sowie die Petition 14/1818 in seiner 17. Sitzung am 17. April 2008.

Einführend wies die Ausschussvorsitzende darauf hin, der Petitionsausschuss habe in seiner Sitzung am 20. Februar 2008 die Petition 14/1818 sowie den hierzu eingegangenen Brief des Forums Notfallrettung Stuttgart vom 18. Januar 2008 von der Tagesordnung abgesetzt. Mit Schreiben vom 25. Februar 2008 habe der Vorsitzende des Petitionsausschusses den Vorgang gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags zur weiteren Behandlung an den Sozialausschuss weitergeleitet. Gemäß §§ 67 und 68 der Geschäftsordnung gälten für das Verfahren im Sozialausschuss die gleichen Regelungen wie für das Verfahren im Petitionsausschuss.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags Drucksache 14/2495 brachte vor, Ziel des Antrags sei, in Erfahrung zu bringen, wie die Landesregierung die Einhaltung der Hilfsfristen im Rettungsdienst in Baden-Württemberg sicherstellen wolle. Bedauerlicherweise würden hierzu in der Stellungnahme der Landesregierung keine konkreten Aussagen getroffen.

Unzweifelhaft gebe es Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Hilfsfristen im Rettungsdienst. Die Bevölkerung habe das berechnete Interesse, zu erfahren, wie das Sozialministerium die Situation verbessern wolle. Sie hoffe auf eine konkrete Aussage des Staatssekretärs hierzu.

Die Berichterstatterin trug vor, die Petition 14/1818 habe die Verbesserung der Notfallrettung durch eine Novellierung des Rettungsdienstgesetzes und des Rettungsplans von Baden-Württemberg zum Ziel. Im Einzelnen würden die nachfolgend genannten Maßnahmen begehrt.

Gefordert werde die Implementierung des Euronotrufs 112 als einzige Notrufnummer der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr sowie eine entsprechende Aufklärung der Bevölkerung und eine Verpflichtung der durchführenden Hilfsorganisation zur Bewerbung der Notrufnummer 112.

Eine Verbesserung und Effizienzsteigerung der Leitstellen solle durch eine Festschreibung der Integration der Leitstellen, beispielsweise der Integration von Feuerwehr- und Rettungsleitstellen, erreicht werden. Bayern habe bereits im Jahr 2001 ein solches Leitstellengesetz verabschiedet.

Erreicht werden solle eine Verbesserung der Qualitätssicherung, z. B. durch die Einführung der Funktion „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“.

Anzustreben sei eine Verbesserung der klinischen Notfallversorgung, u. a. durch die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Notfallaufnahme.

Vorgeschlagen sei die Schaffung eines gemeinsamen Hilfsleistungsgesetzes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, das z. B. bei einem Massenansturm von Verletzten eine bessere Koordination und Vernetzung ermöglichen würde. Bisher seien die betroffenen Bereiche getrennt in Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz und Katastrophenschutzgesetz geregelt.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2008 hätten die Petenten als Ergänzung zu ihrer Petition dem Landtag einen Schriftverkehr zwischen dem Forum Notfallrettung Stuttgart und dem DRK Kreisverband Karlsruhe übermittelt. In einem der beigelegten Schreiben äußere der Kreisgeschäftsführer des DRK Kreisverbands Karlsruhe, dass er es für fahrlässig halte, die Rettungsdienstnummer 19222 abzuschalten, und dafür plädiere, eine medizinische Notrufnummer, z. B. 115 oder 118, einzurichten. Die Petenten hätten diesen Brief als Beleg angeführt, um die Notwendigkeit zu unterstreichen, auf Landesebene die Notrufnummer 112 festzuschreiben.

In der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. Februar 2008 zur Petition 14/1818 werde dargelegt, die Prüfung, ob eine eigene medizinische Notrufnummer eingereicht werden könne, habe ergeben, dass die Universaldienstlinie des Europäischen Parlaments und des Rates in Artikel 26 die Rufnummer 112 als einheitliche europäische Notrufnummer festgelegt habe und auf Bundesebene die Universaldienstlinie durch das Telekommunikationsgesetz umgesetzt werde mit der Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die 112 als europäeinheitliche Notrufnummer für alle Notrufanliegen der Bürger vorsehe. Nach Auskunft des Sozialministeriums sei mit dem Erlass der Notrufverordnung und ihrer Umsetzung im ersten Halbjahr 2008 zu rechnen.

In der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Dezember 2007 zur Petition 14/1818 komme klar zum Ausdruck, dass sich sowohl das Innenministerium als auch das Ministerium für Arbeit und Soziales gegen die Einrichtung einer zusätzlichen medizinischen Notrufnummer aussprechen und sich für die Verwendung der 112 als einheitliche Notrufnummer einsetzen. Dies liege auch im Interesse der Petenten. Die in der Stellungnahme getroffene Aussage, aufgrund der dargestellten

Sozialausschuss

Sach- und Rechtslage könne der Petition nicht abgeholfen werden, halte sie für falsch. Vermutlich beziehe sich die Stellungnahme auf das Schreiben des DRK Kreisverbands Karlsruhe, in dem die Einrichtung einer weiteren medizinischen Notrufnummer befürwortet werde. Demgegenüber sprächen sich die Petenten ebenso wie das Ministerium für die Einrichtung einer einheitlichen Notrufnummer 112 aus.

Das Petitionsrecht sei in der Landesverfassung von Baden-Württemberg festgeschrieben. In Artikel 35 a der Landesverfassung sei ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, Bitten und Beschwerden an den Landtag zu richten. Vor diesem Hintergrund halte sie die in der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Dezember 2007 zur Petition 14/1818 zum Ausdruck kommende Bewertung, der Petition könne alleine aus Zulässigkeitsgründen nicht abgeholfen werden, für falsch. Denn aufgrund des in der Landesverfassung verankerten Rechts, Bitten und Beschwerden an den Landtag zu richten, stehe es den Bürgern zu, gesetzgeberisches Handeln wie z.B. die Novellierung eines Gesetzes zu fordern.

Abschließend schlug sie vor, dem Plenum zu empfehlen, die Petition 14/1818 der Regierung als Material zu überweisen. Nach der Geschäftsordnung des Landtags hätte dies zur Folge, dass die Regierung in den nächsten Monaten Stellung nehmen müsse, wie in der Sache weiter zu verfahren sei, etwa was die Novellierung des Landesrettungsdienstgesetzes oder die Einführung einer einheitlichen Notrufnummer 112 angehe.

Ein Abgeordneter der CDU führte aus, im Ausschuss sei bereits mehrfach diskutiert worden, worin die Gründe für die in vielen Bereichen in Baden-Württemberg festzustellenden Überschreitungen der Hilfsfristen in der Notfallrettung und der notärztlichen Versorgung lägen und welche Ansätze es für eine Verbesserung gebe. Letztendlich spiegle sich die Finanzierungsproblematik im Gesundheitswesen auch im Rettungsdienst und in der notärztlichen Versorgung wieder. Wenn insgesamt nicht genügend Personalressourcen im notärztlichen Bereich an den Kliniken vorhanden seien, sei es schwierig, den Notarztendienst aufrechtzuerhalten. Aufgrund der Vergütungsproblematik werde es zunehmend schwieriger, qualifiziertes Personal für das Gesundheitswesen zu finden. Insbesondere im ländlichen Raum gebe es aufgrund von Personalengpässen größte Schwierigkeiten, die notärztliche Versorgung an Wochenenden zu gewährleisten.

Auch die Budgetierung habe zur Unterfinanzierung des Rettungsdienstes beigetragen. Im Gegensatz zu den in den nördlichen Bundesländern üblichen Gebührenregelungen werde in Baden-Württemberg die Finanzierung der Rettungsdienste mit den Krankenkassen in den Bereichsausschüssen ausgehandelt. Die Lohnkostensteigerungen und die gestiegenen Kosten für Ausrüstungen und Fahrzeuge in den vergangenen Jahren seien in der baden-württembergischen Vergütungsregelung in keinsten Weise adäquat abgebildet worden.

Aufgrund der angespannten Personalsituation werde es für die Krankenhäuser immer schwieriger, dem Personal die notwendigen Freistellungszeiten für den Erwerb der Fachkunde und die Erbringung von Nachweisen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zu gewähren.

Festzustellen sei, dass in bestimmten Bereichen Baden-Württembergs die gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen nicht eingehalten werden könnten. In den vergangenen Jahren habe sich diese Tendenz weiter verschlechtert. Die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der Versorgung obliege den Stadt- und Landkreisen. In-

teressieren würde ihn, wie das Sozialministerium vorgehe, um auf eine Beseitigung der festzustellenden Missstände hinzuwirken. Aus seiner Kenntnis über einzelne Vorgänge und aus Gesprächen vor Ort sei ihm bekannt, dass das Sozialministerium mit den entsprechenden Kreisen in Kontakt getreten sei, um zu eruieren, ob diese die Problematik lösen könnten. Allerdings werde in bestimmten Bereichen des Landes die Vorgabe, dass in 95 % aller Einsätze die gesetzliche Hilfsfrist von 15 Minuten nicht überschritten werden solle, nicht eingehalten. Auch wenn Baden-Württemberg im Durchschnitt der Einsatzzeiten im Vergleich mit anderen Bundesländern recht gute Werte aufweise, sollte die gesetzliche Hilfsfristvorgabe durchgängig eingehalten werden, um eine umfassende qualitativ gute Versorgung zu gewährleisten. Auf diese Weise könne der Standortvorteil, den Baden-Württemberg aufgrund der bisher noch guten Rettungs-dienstversorgung habe, weiter ausgebaut werden.

Er bitte das Sozialministerium, zu erläutern, unter welchen Umständen bzw. in welchem zeitlichen Rahmen es im Falle der Nichteinhaltung der Hilfsfristen rechtsaufsichtlich tätig werde und wie in einem solchen Fall vorgegangen werde. Für sehr berechtigt halte er die in dem Antrag Drucksache 14/2495 zum Ausdruck kommende Fragestellung, welche Konsequenzen von der Landesregierung im Falle einer Nichteinhaltung der Hilfsfristen zu ziehen seien und welche Auswirkungen die Verantwortlichen in den Stadt- und Landkreisen und den Bereichsausschüssen zu erwarten hätten. Interessieren würde ihn ferner, unter welchen Umständen es zu einer Ersatzvornahme durch das Sozialministerium komme.

Der Bevölkerung sollte vermittelt werden können, welche Konsequenzen vom Sozialministerium gezogen würden, wenn in einem bestimmten Bereich über Jahre hinweg die Rettungsfristen nicht eingehalten worden seien und trotz wiederholter Gespräche keine Verbesserung der Situation festzustellen sei. Erläuterungsbedürftig sei, welche Instrumente dem Sozialministerium zur Verfügung stünden, um im Falle einer anhaltenden Nichteinhaltung von Hilfsfristen effektiv tätig zu werden, und wie stringent das Ministerium hierbei vorgehe. Im Einzelnen interessiere ihn, ob in einem solchen Fall vom Sozialministerium Fristen gesetzt würden, innerhalb derer adäquate Maßnahmen zu ergreifen seien, und ob gegebenenfalls Sanktionen angedroht würden, wenn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt keine deutliche Verbesserung eintrete. Ferner interessiere ihn, ob im Falle eines anhaltenden nicht gesetzesgemäßen Zustands in Erwägung gezogen werde, über den öffentlichen Gesundheitsdienst eigene Strukturen aufzubauen und entsprechend der Versorgungslage Notärzte einzustellen.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP hob hervor, die in der Beratung deutlich gewordene Problematik sei auch der Anlass für die Einbringung der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Noll FDP/DVP – Einhaltung der Hilfsfristen in Baden-Württemberg –, Drucksache 14/2178, gewesen. Zu begrüßen sei, dass dieses wichtige Thema bei der Beratung des vorliegenden Antrags Drucksache 14/2495 nochmals aufgegriffen werde.

Ihr Vorredner habe die Problemlage zutreffend angesprochen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales habe hierzu in der Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag kundgetan, dass es die Regierungspräsidien angewiesen habe, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, damit bestehende Defizite bei der Hilfsfristeneinhaltung durch die zuständigen Bereichsausschüsse abgestellt würden, und dass neben den veranlassten aufsichtsrechtlichen Schritten auch fachliche Hilfestellungen erfolgen sollten,

Sozialausschuss

die die Bereichsausschüsse bei ihren Aufgaben unterstützen. Die FDP/DVP-Fraktion vertraue darauf, dass die notwendigen Maßnahmen zügig und möglichst konkret umgesetzt würden, und hoffe, dass die Problematik dadurch möglichst schnell bereinigt werde. Für eine darüber hinausgehende Beschlussfassung sehe die FDP/DVP-Fraktion derzeit keine Notwendigkeit.

Der bereits zu Wort gekommene Abgeordnete der CDU brachte vor, er halte es für sehr ungewöhnlich, eine Petition vom Petitionsausschuss an einen anderen Ausschuss zu überweisen. Abgesehen davon, dass er die von der Berichterstatterin vorgeschlagene Beschlussempfehlung, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, für ein „unscharfes Schwert“ halte, hätte es für eine derartige Beschlussfassung nicht der Befassung eines weiteren Ausschusses bedurft.

Auch wenn er die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Petition für zielführend halte, hielte er es für angebracht, diese im Petitionsausschuss zu behandeln. Im Vordergrund der Arbeit des Sozialausschusses sollte die Auseinandersetzung mit den zu dieser Thematik eingebrachten parlamentarischen Initiativen stehen.

Erwogen werden sollte, die Petition an den Petitionsausschuss zurückzuüberweisen. Darauf geachtet werden sollte, dass die Überweisung von Petitionen an andere Ausschüsse nicht zur gängigen Praxis werde.

Die Ausschussvorsitzende merkte an, die Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse finde nur in wenigen Fällen statt. Der Sozialausschuss sei seit einigen Jahren schon nicht mehr mit Petitionsangelegenheiten befasst gewesen. Hintergrund der Überweisung der Petition 14/1818 an den Sozialausschuss sei vermutlich die Überlegung gewesen, dass eine gemeinsame Beratung der Petition sowie des zu diesem Thema eingebrachten Antrags Drucksache 14/2495 sinnvoll wäre. Sie gehe nicht davon aus, dass es in Zukunft vermehrt zu Überweisungen von Petitionen an andere Ausschüsse kommen werde.

Sie würde davor warnen, die Petition 14/1818 an den Petitionsausschuss zurückzuüberweisen. Vielmehr sollte der Ausschuss in der laufenden Beratung eine Beschlussempfehlung an das Plenum zu der Petition verabschieden, um das Verfahren nicht unnötig zu verlängern.

Sollte der Vorschlag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, den Fraktionen als nicht konkret genug erscheinen, bestehe die Möglichkeit, die Materialüberweisung mit einem konkreten Handlungsauftrag, z. B. der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes, zu verbinden.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags Drucksache 14/2495 betonte, der bisherige Beratungsverlauf zeige, dass in dem angesprochenen Thema großer Handlungsbedarf bestehe. Angesichts der in der Petition 14/1818 geschilderten Problematik mit der Notrufnummer 112 sei zu überlegen, wie der Bevölkerung eine allzeit erreichbare vorwahlfreie Notrufnummer zugänglich gemacht werden könne. Die Probleme hinsichtlich der Erreichbarkeit würden umso geringer, je mehr integrierte Leitstellen eingerichtet seien. Sie würde gerne konkret wissen, was die Landesregierung zu tun gedenke, um die bestehenden Probleme zu lösen. Die Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag sei insofern sehr unbefriedigend.

Die Abgeordnete der FDP/DVP vergewisserte sich, ob der Sozialausschuss in verfahrensrechtlicher Hinsicht berechtigt sei, einer Petition abzuhelpfen.

Die Ausschussvorsitzende bejahte dies und wies darauf hin, die Behandlung einer Petition in einem anderen Ausschuss als dem

Petitionsausschuss sei in § 70 der Geschäftsordnung des Landtags geregelt. Gemäß § 68 der Geschäftsordnung könne eine Petition der Regierung zur Kenntnisnahme, als Material, zur Erwägung, zur Berücksichtigung oder zur Veranlassung näher bezeichneter bestimmter Maßnahmen überwiesen werden.

Der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit und Soziales legte dar, nach Ansicht des Ministeriums bedürfe es keiner Änderung des Rettungsdienstgesetzes und keiner sonstigen gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich.

In einigen der 37 Rettungsdienstbereiche gebe es Probleme im Vollzug, was zur Nichteinhaltung der vorgegebenen Hilfsfristen führe. Zu berücksichtigen sei, dass sich der Regelungsbereich als schwierig und komplex darstelle. Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Rettungsfristen obliege den Bereichsausschüssen. Diese seien paritätisch mit Vertretern der Kosten- und der Leistungsträger besetzt und unterlägen der Rechtsaufsicht durch die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden.

Im Vergleich mit anderen Flächenländern stehe Baden-Württemberg hinsichtlich der Eintreffzeiten sehr gut da. Als einziges Bundesland habe Baden-Württemberg eine Hilfsfrist für den Bereich der notärztlichen Versorgung vorgegeben.

Zu differenzieren sei zwischen der Hilfsfrist im Rettungsdienstbereich und der Hilfsfrist in der notärztlichen Versorgung. Während die Überschreitungen der Hilfsfristen im Rettungsdienstbereich relativ geringfügig ausfielen, falle die Überschreitung der Hilfsfristen im Bereich der notärztlichen Versorgung gravierender aus.

In erster Linie sei es Aufgabe der Bereichsausschüsse, für die Einhaltung der Hilfsfristen Sorge zu tragen. Nur wenn der Eindruck bestehe, dass die Bereichsausschüsse nicht alles Notwendige unternähmen, um diesen Zustand herbeizuführen, sei die Rechtsaufsicht gefordert. Aus den dem Landesauschuss für den Rettungsdienst jährlich vorzulegenden Bereichsplänen gehe hervor, in welchen Rettungsdienstbereichen die Hilfsfristen nicht eingehalten würden. Wenn das Ministerium den Eindruck habe, dass nicht alles Notwendige zur Einhaltung der Hilfsfristen getan werde, werde entsprechend reagiert. Auch in der Vergangenheit sei demgemäß verfahren worden.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales habe Hinweise zur Optimierung der Einhaltung der Hilfsfristen gegeben. Im November vergangenen Jahres habe das Ministerium eine aus dem Jahr 2002 stammende Empfehlung zur notärztlichen Versorgung fortgeschrieben, weil erkennbar gewesen sei, dass es speziell im notärztlichen Bereich Schwierigkeiten gebe, die Hilfsfristen einzuhalten.

Ferner habe das Ministerium versucht, darauf hinzuwirken, dass die Ärzte bei den zuständigen Organisationen entsprechend bezahlt würden, um Anreize für eine Verbesserung der Notfallversorgung zu schaffen.

Darüber hinaus habe das Ministerium die Regierungspräsidien als höhere Rechtsaufsichtsbehörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Hilfsfristen ergriffen würden.

Das Sozialministerium nehme seine Aufgabe konsequent wahr und brauche sich daher nicht sagen zu lassen, es hätte „die Sache lasch gehandhabt“.

Ein Vertreter des Sozialministeriums fügte an, der Landesauschuss für den Rettungsdienst habe bereits Ende letzten Jahres

Sozialausschuss

die von ihm eingerichtete Arbeitsgruppe Wirtschaftlichkeit beauftragt, Hinweise zur verbesserten Einhaltung der Hilfsfristen zu erarbeiten. Die Empfehlungen richteten sich in erster Linie auf organisatorische Verbesserungen, etwa die Verkürzung der Ausrückzeiten und der Dispositionszeiten. Das Sozialministerium könne derartige Steuerungs- und Planungsleistungen nicht erbringen. Daher habe das Deutsche Rote Kreuz die Aufgabe übertragen bekommen, dem Sozialministerium und dem Landesausschuss für den Rettungsdienst Vorschläge zur Verbesserung der organisatorischen Abläufe zu unterbreiten.

Allein durch eine Verkürzung der Ausrückzeiten könne ein Großteil der Hilfsfristüberschreitungen abgestellt werden. Festzustellen sei, dass bei einer Optimierung der Organisationsstruktur in einigen Rettungsdienstbereichen eine Verkürzung der Ausrückzeit von zwei Minuten auf eine Minute erreicht werden könne. Hierzu trügen Maßnahmen wie beispielsweise die Installation von Lichtmeldern oder automatischen Toröffnungsanlagen bei.

Der bereits zu Wort gekommene Abgeordnete der CDU brachte vor, den ihm vorliegenden Informationen entnehme er, dass in einigen Bereichen, in denen die Rettungsfristen nicht eingehalten worden seien, in der Folge sogar noch Verschlechterungen eingetreten seien. Angesichts dieser Entwicklungen entstehe bei ihm der Eindruck, dass die Bereichsausschüsse nicht alles getan hätten, um die Situation zu verbessern. Er bitte um Auskunft, welcher Eindruck beim Sozialministerium entstehen müsse, damit es rechtsaufsichtlich tätig werden könne.

Nach Auskunft des Staatssekretärs habe das Sozialministerium die Regierungspräsidien angewiesen, dass Maßnahmen zu ergreifen seien, wenn die Bereichsausschüsse die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zu den Hilfsfristen nicht gewährleisteten. Ihn würde interessieren, ob bereits Regierungspräsidien in dieser Richtung tätig geworden seien, welche Maßnahmen konkret von den Regierungspräsidien zu ergreifen seien, ob bereits entsprechende Weisungen von Regierungspräsidien an die Bereichsausschüsse ergangen seien und welcher Eindruck bei den Regierungspräsidien entstehen müsse, um auf der Grundlage der Weisung des Sozialministeriums tätig zu werden.

Unbestrittenermaßen könne durch organisatorische Verbesserungen eine Verkürzung der Ausrückzeiten erreicht werden. Allerdings hingen die festzustellenden eklatanten Abweichungen von den gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen in erster Linie mit der Standortproblematik zusammen. Insbesondere im ländlichen Raum komme es aufgrund der zu geringen Zahl an Standorten für Rettungsdienste zu langen Anfahrtswegen. Zur Gewährleistung der Einhaltung von Hilfsfristen in bestimmten Bereichen des Landes seien zusätzliche Rettungsdienststandorte erforderlich.

Ihm habe sich noch nicht erschlossen, unter welchen Umständen das Sozialministerium im Falle der Nichteinhaltung von Hilfsfristen bzw. sogar einer weiteren Verschlechterung der Eintreffzeiten rechtsaufsichtlich tätig werde. Er bezweifle nicht, dass das Sozialministerium bemüht sei, die Situation in den Griff zu bekommen. Möglicherweise sollte jedoch nunmehr ein anderes Instrumentarium als die bisher ergriffenen Maßnahmen angewandt werden. Deutlich geworden sei, dass Gespräche und Moderationsrunden alleine nicht ausreichten. Er wolle wissen, welches „Folterinstrumentarium“ das Sozialministerium einzusetzen bereit sei und unter welchen Umständen dieses Instrumentarium angewandt werde.

Eine Abgeordnete der Grünen bemerkte, zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung seien nicht nur organisatorische,

sondern auch strukturelle Maßnahmen notwendig. Hierzu gehöre auch eine attraktivere Gestaltung der Entlohnung der Notärzte. Der Staatssekretär habe bereits dargelegt, dass das Sozialministerium für strukturelle Verbesserungen eintrete und im Hinblick auf eine attraktivere Gestaltung der Bezahlung der Notärzte aktiv geworden sei. Interessieren würde sie, zu welchem Ergebnis das Tätigwerden der Landesregierung geführt habe.

Ein noch nicht zu Wort gekommener Abgeordneter der CDU führte aus, im Vergleich mit anderen Bundesländern verfüge Baden-Württemberg über ein gutes Rettungsdienstgesetz.

Im Durchschnitt weise der Rettungsdienst in Baden-Württemberg gute Eintreffzeiten vor. So betrage die durchschnittliche Eintreffzeit im Bereich der Stadt Stuttgart rund 8,5 Minuten. Ferner sei es ein guter Ansatz, darüber hinaus dafür zu sorgen, dass in mindestens 95 % der Fälle die Eintreffzeit 15 Minuten nicht übersteigen dürfe.

Derzeit verfügten die Leitstellen im Land noch über unterschiedliche Möglichkeiten der Erhebung der Einsatzzeiten. Während in einigen Leitstellen eine sekundengenaue Auswertung auf elektronischem Wege möglich sei, müssten in anderen Leitstellen die Einsatzzeiten noch manuell festgestellt werden.

Er appelliere an die Leistungsträger als Betreiber der Leitstellen, Überschreitungen von Hilfsfristen an den zuständigen Bereichsausschuss zu melden. Sollte der zuständige Bereichsausschuss hierauf nicht angemessen eingehen, müssten sich die Leistungsträger an den betreffenden Stadt- bzw. Landkreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden. In Stuttgart habe nach einer entsprechenden Verfügung des Ordnungsbürgermeisters an den Bereichsausschuss durch entsprechende Maßnahmen wie die Vorkhaltung von mehr Fahrzeugen und Personal eine Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen erreicht werden können.

Er gehe davon aus, dass die öffentliche Diskussion zur Sicherstellung der Einhaltung der Hilfsfristen in der Zukunft beitrage. Nichteinhaltungen der Hilfsfristvorgaben dürften in keinem Falle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rettungsdienste angelastet werden. Diese versuchten, ihre geringen personellen Ressourcen möglichst gut zu organisieren, um das Optimum aus ihrer Arbeit herauszuholen.

Längere Ausrückzeiten lägen in den knappen Personalressourcen der Rettungskräfte und Notärzte begründet. Denn verständlicherweise sei mit einer längeren Ausrückzeit zu rechnen, wenn die Rettungskräfte bzw. Notärzte sich noch an einem anderen Einsatzort aufhielten.

Auch vor dem Hintergrund der Krankenhausdiskussion spreche er sich dafür aus, die Hilfsfristvorgaben in Baden-Württemberg sowohl für Notärzte als auch für Rettungsdienste bestehen zu lassen.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags hob hervor, für die Nichteinhaltung der Hilfsfristvorgaben seien nicht die Beschäftigten der Rettungsdienste oder die Notärzte verantwortlich. Hier stehe nach ihrer festen Überzeugung das Sozialministerium in Verantwortung. Es reiche nicht aus, auf die Stadt- und Landkreise als untere Rechtsaufsichtsbehörden zu verweisen. Das Sozialministerium müsse als Moderator auf die Kostenträger einwirken. Die Kleine Anfrage Drucksache 14/2178 habe die Öffentlichkeit über die Defizite bei der Einhaltung der Hilfsfristen in Kenntnis gesetzt. Das Land müsse nun entsprechend auf die Missstände reagieren.

Intension des Rettungsdienstgesetzes sei eine bestmögliche Versorgung im Notfall. Hier sollten für den ländlichen Raum ge-

Sozialausschuss

nauso wie für die Ballungszentren einheitliche Standards eingehalten werden. Das Sozialministerium sei als oberste Rechtsaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Rettungsdienstgesetzes verantwortlich und dürfe daher nicht lediglich auf die Kreise als untere Aufsichtsbehörden verweisen. Sie wolle konkret wissen, welche Maßnahmen das Sozialministerium ergreife, um die Einhaltung des Rettungsdienstgesetzes sicherzustellen.

Die Berichterstatterin bat um eine Aussage vonseiten des Sozialministeriums zu der von ihr angebrachten Kritik an der Stellungnahme des Ministeriums zur Petition 14/1818.

Der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit und Soziales trug vor, das Ministerium kümmere sich schon seit Jahren um die angesprochene Problematik. Allerdings gestalte sich die Handhabung dieses sensiblen Themas nicht einfach. Das Ministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde könne nicht einfach bei einem Kreis „direkt durchgreifen“. Das Mittel der Rechtsaufsicht sei im Rahmen der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Erst wenn das Sozialministerium den Eindruck hätte, aufseiten der Stadt- und Landkreise als untere Aufsichtsbehörden würde im Einzelfall nicht aktiv etwas unternommen, würde das Ministerium über die Regierungspräsidien darauf hinwirken, dass das Notwendige getan werde. Wenn die Nichteinhaltung der Hilfsfristen festgestellt werde, erkundige sich die Rechtsaufsichtsbehörde beim zuständigen Bereichsausschuss, welche Maßnahmen ergriffen würden, um künftig die Einhaltung der Hilfsfristen sicherzustellen. Daraufhin würden von den Bereichsausschüssen die vorgesehenen Maßnahmen dargelegt. Beispielsweise habe in der Vergangenheit in einem solchen Fall der zuständige Bereichsausschuss berichtet, dass der Rettungsdienstplan angepasst und eine neue Rettungswache eingerichtet werden müsse, woraufhin das Ministerium höchst unkompliziert und sehr rasch die hierfür notwendige Genehmigung erteilt habe.

Die Klage vonseiten der niedergelassenen Ärzte, dass die Bereitschaftspauschale für Notärzte nicht auskömmlich sei, habe das Sozialministerium schon vor Langem aufgegriffen und bereits Gespräche mit den Kassenärztlichen Vereinigungen hinsichtlich einer Anhebung der Bereitschaftspauschale geführt. In einigen Teilen des Landes sei es bereits zu einer Anhebung der Pauschalen gekommen. Insgesamt gestalteten sich die Verhandlungen schwierig. Oftmals werde von den Krankenkassen eine Anhebung der Bereitschaftspauschale für ein bestimmtes Gebiet abgelehnt mit der Begründung, dass diese eine landeseinheitliche Handhabung wünschten.

Die Erstunterzeichnerin des Antrags warf ein, hier sei das Sozialministerium gefordert.

Der Staatssekretär erwiderte, erst wenn erkennbar sei, dass von den Bereichsausschüssen nichts unternommen werde, um den Zustand zu verbessern, müsse die Rechtsaufsicht eingreifen. Zuständige Rechtsaufsichtsbehörden seien die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden oder im Falle von Interessenkollisionen die Regierungspräsidien als höhere Aufsichtsbehörden. Das Sozialministerium habe die Regierungspräsidien schriftlich aufgefordert, zu berichten, was getan worden sei, um die Einhaltung der Hilfsfristen zu erreichen. Ein Eingang dieser Berichte sei im Laufe des Jahres zu erwarten. Falls sich Fälle aufäten, in denen erkennbar sei, „dass man vor Ort partout nichts tun will“, werde das Ministerium per Weisung eingreifen müssen. „Notfalls“ müsse von der Rechtsaufsicht ein Verwaltungsakt erlassen werden, wie dies etwa in dem angesprochenen Fall vom Ordnungsbürgermeister der Stadt Stuttgart vorgenommen worden sei.

Ein Vertreter des Sozialministeriums hob hervor, ebenso wie die Petenten befürworte auch das Ministerium die Einrichtung einer einheitlichen Notrufnummer 112. Während jedoch die Petenten begeherten, dass dies durch eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Rettungsdienstplanes erreicht werden solle, sei das Ministerium der Auffassung, dass es hierzu keiner gesetzlichen Änderung und keiner Änderung des Rettungsdienstplanes bedarf. Infolgedessen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Auf Nachfrage der Berichterstatterin erläuterte er, sowohl die Rettungsdienstnummer 19222 als auch die Notrufnummer 112 seien im Rettungsdienstplan enthalten. Allerdings sei der Rettungsdienstplan von einer geringeren Verbindlichkeit als die Notrufverordnung und brauche daher nicht wegen jeder kleinen Änderung sofort überarbeitet zu werden. Vor diesem Hintergrund habe das Sozialministerium in Abstimmung mit dem Landesausschuss für den Rettungsdienst die Umstellung auf eine einheitliche Notrufnummer 112 in die Wege geleitet. Eine entsprechende Verfügung sei in Übereinstimmung mit allen Kosten- und Leistungsträgern ergangen. Die rechtliche Verbindlichkeit sei durch ein entsprechendes Schreiben der Ministerin für Arbeit und Soziales herbeigeführt worden. Das Ministerium habe aus vielen Bereichen die Rückmeldung erhalten, dass der Notrufer-service funktioniere.

Der Staatssekretär hob hervor, die Ministerin für Arbeit und Soziales habe mehrfach deutlich erklärt, dass mit dem Sozialministerium im Hinblick auf gesplittete Hilfsfristen „überhaupt nichts zu machen“ sei.

Eine Abschaffung der Hilfsfristvorgabe, wie sie etwa in verschiedenen Schreiben an das Ministerium gefordert worden sei, werde nicht in Betracht gezogen. Vielmehr sei das Ministerium der Überzeugung, dass die Hilfsfristvorgabe das richtige Instrument sei und wirke darauf hin, dass peu à peu die Hilfsfristen im Großen und Ganzen eingehalten werden könnten. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass in bestimmten Gebieten des Landes die Einhaltung der Hilfsfristvorgabe von 15 Minuten aus topografischen Gründen sehr schwierig sei.

Ein bereits zu Wort gekommener Abgeordneter der CDU äußerte, seiner Ansicht nach verfüge Baden-Württemberg mit dem Rettungsdienstgesetz über eine gute gesetzliche Grundlage, die aufrechterhalten und somit auch eingehalten werden sollte.

Ihm sei bisher noch nicht klar geworden, wie das Sozialministerium im Einzelnen vorgehe, wenn in einem bestimmten Bereich die vorgegebene Hilfsfrist über Jahre hinweg nicht eingehalten werde oder, wie in bestimmten Rettungsdienstbereichen geschehen, die Dauer der Überschreitung der Hilfsfristen sich noch vergrößere. Er bitte um Aufklärung, unter welchen Voraussetzungen bzw. nach Ablauf welcher Fristen das Ministerium sich veranlasst sehe, dafür zu sorgen, dass die gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen tatsächlich eingehalten würden.

Ferner bitte er das Sozialministerium, zu konkretisieren, was mit den Regierungspräsidien bezüglich der Sicherstellung der Einhaltung der Hilfsfristen besprochen worden sei, in welchen Fällen die Regierungspräsidien in der Zukunft tätig würden und wie dies vom Sozialministerium kontrolliert werde.

Ein weiterer Abgeordneter der CDU sprach sich dafür aus, das Sozialministerium sollte sich jährlich zu einem bestimmten Stichtag von den Bereichsausschüssen – gegebenenfalls über die Regierungspräsidien – die Daten über die Einhaltung der Hilfsfristen vorlegen lassen und anschließend die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen.

Sozialausschuss

Er hielt fest, bereits seit Jahren könne überall in Baden-Württemberg jederzeit über den Euronotruf 112 Hilfe geholt werden. Der Euronotruf 112 lande entweder direkt bei einer Integrierten Leitstelle oder bei einer Feuerwehrleitstelle, von der aus er weitergeleitet werde. In den Bereichen, in denen noch keine Integrierte Leitstelle vorhanden sei, werde zum Teil noch mit der Nummer 19222 operiert, sodass eine Weiterverbindung erspart bleibe.

Unbestrittenermaßen weise der Euronotruf 112 verschiedene Vorteile auf. Diese Rufnummer sei gebührenfrei, es bedürfe keiner Vorwahl, und die Nummer könne auch von einem Mobilfunktelefon ohne Netzkarte angewählt werden.

Ziel sollte sein, nach Etablierung eines flächendeckenden Netzes an Integrierten Leitstellen landesweit auf die einheitliche Notrufnummer 112 umzustellen und diese entsprechend zu bewerben.

Der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit und Soziales bekräftigte, das Ministerium befasse sich seit Jahren konsequent mit der Thematik der Einhaltung der Hilfsfristen und wirke in geeigneter Weise darauf hin, dass die Hilfsfristen eingehalten würden. Eine flächendeckende Einhaltung der Hilfsfristen könne nicht „von jetzt auf nachher“ erreicht werden, weil es sich hierbei um einen komplizierten Prozess handle, an dem viele Akteure mit beteiligt seien. Wenn beispielsweise nicht genügend niedergelassene Ärzte für den Notdienst gewonnen werden könnten, müssten entsprechende Verwaltungsakte erlassen werden, was als problematisch zu betrachten wäre.

Das zuvor erwähnte Schreiben an die Regierungspräsidien beinhalte die Formulierung „Es ist unverzüglich darauf hinzuwirken“ und besitze somit Weisungscharakter.

Abschließend bemerkte die Ausschussvorsitzende, die zugrunde liegende Thematik werde den Landtag in zwei bis drei Monaten erneut beschäftigen.

Einvernehmlich beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, Abschnitt I des Antrags Drucksache 14/2495 für erledigt zu erklären.

Bei einer Enthaltung beschloss der Ausschuss mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, Abschnitt II des Antrags Drucksache 14/2495 abzulehnen.

Bei einer Gegenstimme beschloss der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, die Petition 14/1818 der Regierung als Material zu überweisen.

30.04.2008

Berichterstatlerin:

Lösch